Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 12 (1920)

Heft: 1

Artikel: Gewerkschaftsbund und Arbeiterunionen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-351198

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Musiker haben sich im V. H. T. L. organisiert, ein Teil des Personals des Zürcher Stadttheaters und des Tonhalleorchesters im Holzarbeiterverband. Nunmehr ist von Zürich aus die Initiative zur Gründung eines Verbandes ergangen, der sich dem Gewerkschaftsbund anschliessen würde.

Zwischen Vertretern der Verbände, die Theaterpersonal organisiert haben, hat bereits eine Aussprache über die Zugehörigkeit der Mitglieder stattgefunden, die den Zentralvorständen das folgende Abkommen vorschlägt:

I. Die obgenannten Verbände sind mit der Gründung der Musiker- und Theater-Union der Schweiz als Gewerkschaftsverband nach den Grundsätzen, wie sie in den Statuten des Gewerkschaftsbundes niedergelegt sind, einverstanden.

II. Der Tätigkeitsbereich der Musiker- und Theater-Union erstreckt sich, vorbehältlich anderer Verständigung, in erster Linie auf das künstlerische Personal im Theater- und Musikfach.

Wo bis heute das technische Personal der Bühnen und Konzertsäle nicht organisiert ist, steht es dem neuen Verband frei, dieses Personal ebenfalls aufzunehmen.

III. Die Musiker und Operateure in Kinobetrieben werden der Musiker- und Theater-Union zugesprochen. Die Organisierung des Hilfspersonals in Kinotheatern bleibt dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter vorbehalten.

IV. Das technische Personal des Stadttheaters in Zürich verbleibt dem Holzarbeiterverband, das technische Personal des Basler Stadttheaters in Basel dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter, das technische Personal des Berner Stadttheaters dem Metall- und Uhrenarbeiter- und dem Gemeinde- und Staatsarbeiterverband überlassen, bis durch gegenseitige Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird.

V. Sind bei Bewegungen irgendwelcher Art Mitglieder mehrerer Verbände beteiligt, so haben sich die Zentralvorstände zu verständigen.

Textilarbeiter. Eine Konferenz der Sektionen des Textilarbeiterverbandes hat in Herisau zum neuen Stickereiindustriepersonal-Verband Stellung genommen. Sie kam zu folgenden Schlüssen:

1. Der «Personalverband» ist trotz seiner Versicherungen eine wirtschaftsfriedliche Organisation, die dem Gewerkschaftsbund fernbleiben will.

2. Die Gründung neuer Organisationen bewirkt das Gegenteil dessen, was der «Personalverband» angeblich anstrebt: Schwächung anstatt Stärkung der Kampfkraft der Sickereiarbeiter.

3. Die Stickereiarbeiterschaft erblickt nicht in der Errichtung von Sonderorganisationen, sondern nur in der starken Industrieorganisation des Textilarbeiterverbandes das Mittel, ihre Interessen geltend zu machen. Die Stickereiarbeiterschaft appelliert daher an alle Arbeitskollegen, sich dem Textilarbeiterverband anzuschliessen.

4. Der Zentralvorstand des Textilarbeiterverbandes und das Bundeskomitee werden eingeladen, alle geeignet scheinenden Schritte zu unternehmen, um den reformistisch angehauchten, gewerkschaftsfeindlichen und arbeiterschädigenden Bestrebungen des Personalverbandes entgegenzutreten.

Plattstichweber. Der nun auf Gegenseitigkeit vereinbarte Lohntarif sieht eine Erhöhung der Löhne auf farbige Waren von rund 100 % gegenüber vor dem Krieg vor und auf rohe Waren eine solche von 75 %.

Als wertvolle Errungenschaft muss angesehen werden, dass der alte Lohntarif von 1907 von den Fabrikanten aufgestellt und nun der neue Tarif als richtiger Vertrag zwischen den Fabrikanten und der Weberschaft vereinbart wurde.

Immerhin muss konstatiert werden, dass auch der verbesserte Tarif nur Stundenlöhne von 60 bis 70 Rp. für bessere Weber aufweist.

Der Tarif hat Gültigkeit bis 31. März 1920 und soll, wenn immer möglich, dann noch verbessert werden.

Zu bedauern ist allerdings, dass von allen Plattstichwebern und Weberinnen nur zirka 25 % organisiert sind. Auf die Errungenschaften hin ist nun aber doch ein erfreulicher Zuwachs zu verzeichnen, und wird die Agitation hoffentlich noch weitere Erfolge erzielen.

Typographen. Die ordentliche Delegiertenversammlung des Typographenbundes hatte sich in der Hauptsache mit der Revision der Statuten zu befassen. Im Zentrum der Debatten stand hierbei das Thema Massenaktionen, Zentralverbände und Unionen. Das praktische Ergebnis war die Interpretation des Art. 21, lit. *m*, in dem Sinne, dass bei einem Landesstreik das Zentralkomitee die Vollmacht hat, die Mitglieder zur Teilnahme an demselben zu verpflichten. Es kann den Entscheid auch dem erweiterten Zentralkomitee, den Sektionsversammlungen oder einer Delegiertenversammlung anheimstellen.

In bezug auf lokale Aktionen ist der Beschluss des Gewerkschaftsausschusses vom 11. September 1919 massgebend.

Zimmerleute. Der Lohnstatistik pro September 1919 entnehmen wir die folgenden Zahlen: Die Statistik umfasst 208 Betriebe mit 1243 Zimmerleuten, 141 Hilfsarbeitern und 31 Lehrlingen. Zürich ist infolge des Streiks nicht inbegriffen. Die Durchschnittsstundenlöhne betragen: Aarau 1911 58,5 Rp., 1919 137,1 Rp. Baden 1919 134,1 Rp. Basel 1913 74,5 Rp., 1919 162 Rp. Bern 1913 70,2 Rp., 1919 162 Rp. Burgdorf 1913 54,5 Rp., 1919 117,6 Rp. Genf 1913 72,7 Rp., 1919 148 Rp. Luzern 1913 72 Rp., 1919 156,6 Rp. Schaffhausen 1913 68,4 Rp., 1919 153,8 Rp. St. Gallen 1913 71,3 Rp., 1919 146,7 Rp. Winterthur 1913 73,5 Rp., 1919 155,9 Rp. Der Durchschnittstundenlohn betrug 1913 67,9 Rp., 1919 146,2 Rp., die durchschnittliche Erhöhung 115,3 %.

Die tägliche Arbeitszeit betrug nur in Basel weniger als 9 Stunden (8½ Stunden), an 12 Orten 9 Stunden mit freiem Samstagnachmittag, an 2 Orten 9 Stunden ohne freien Samstagnachmittag, an 6 Orten 9½ Stunden mit freiem Samstagnachmittag, an 1 Ort 9½ Stunden ohne freien Samstagnachmittag, an 5 Orten 10 Stunden mit und an 5 Orten 10 Stunden ohne freien Samstagnachmittag.

Gewerkschaftsbund und Arbeiterunionen.

Dienstag den 30. Dezember fand in Olten eine Sitzung des Gewerkschaftsausschusses statt, an der in ausgiebiger Weise über das Verhältnis der Arbeiterunionen zu den Gewerkschaftsverbänden diskutiert wurde. Die Konferenz war veranlasst durch die Konferenz der Arbeiterunionen vom 7. Dezember. (Siehe Spitzeartikel).

Das Ergebnis der Diskussion war die folgende Resolution, die von den Verbandsvertretern mit 31 gegen 11 Stimmen angenommen, von den Unionsvertretern mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt wurde. Durch die Resolution ist die Stellung des Gewerkschaftsbundes zu den in der Resolution der Unionen vom 7. Dezember 1919 niedergelegten Bestrebungen bis zum nächsten Gewerkschaftskongress festgelegt.

* * *

Resolution des Gewerkschaftsausschusses vom 30. Dezember 1919 in Olten.

1.

Der Gewerkschaftsausschuss erklärt in Bekräftigung der Resolution vom 11. September 1919, die Auslösung von Massenaktionen durch die Arbeiterunionen betreffend, die Bestrebungen, neben dem Gewerkschaftsbund eine Föderation der Arbeiterunionen zu errichten, als mit den Interessen der zentralen Gewerkschaftsverbände wie mit den wirtschaftlichen und politischen Interessen der Arbeiter unvereinbar.

2.

In den Statuten des Schweiz. Gewerkschaftsbundes sind Betätigungsgebiet und Kompetenzen der Gewerkschaftsverbände und Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle so umschrieben, dass eine reibungslose Zusammenarbeit und die bestmögliche Wahrnehmung der Arbeiterinteressen gewährleistet sind, was auch von der Grosszahl der Unionen anerkannt wird.

3.

Zweck und Aufgaben der Gewerkschaftsverbände sind in deren Verbandsstatuten umschrieben.

Soweit gemeinsame Interessen der Verbände und Mitglieder in Frage stehen, sind der Gewerkschaftsausschuss respektive der Gewerkschaftskongress die kompetenten Organe, nach Art. 3 der Statuten des Gewerkschaftsbundes der jeweiligen Situation entsprechende Massnahmen eventuell im Einvernehmen mit den Parteiinstanzen vorzukehren.

4.

Es kann nur Sache eines Gewerkschaftskongresses sein, die *Vertretung der Unionen* im Gewerkschaftsausschuss und im Gewerkschaftskongress neu zu ordnen. Um ein besseres Zusammenarbeiten mit den Unionen zu ermöglichen, beauftragt der Ausschuss das Bundeskomitee, zuhanden des Gewerkschaftskongresses von 1920, bezügliche Vorschläge auszuarbeiten.

5.

Eine *Neuordnung der Kompetenzen* zwischen Gewerkschaftsverbänden und Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartellen) kann nur erfolgen im Rahmen der vollen Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit der Gewerkschaftsverbände und der Einordnung der Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle).

Zu dieser Neuordnung ist nur der Gewerkschaftskongress zuständig.

6.

Der Ausschuss ist nicht in der Lage, einem *Arbeiterkongress* die Rechte und Befugnisse der Gewerkschaftsverbände oder des Gewerkschaftsbundes zu delegieren, da ein Arbeiterkongress auch die *Pflichten* der Gewerkschaftsverbände nicht zu übernehmen vermag und der organisatorische Aufbau der Gewerkschaftsorganisation, der sich in seiner heutigen Form im ganzen bewährt hat, dies verbietet.

Der Ausschuss ist aber auch davon überzeugt, dass ein Arbeiterkongress oder eine aus ihm hervorgehende Organisation, deren Grundlage die Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle) sind, die Aufgaben, die ihm zugedacht sind, gar nicht auszuführen vermöchte.

7.

Unionen (Gewerkschaftskartelle), die sich einer *Föderation der Arbeiterunionen* anschliessen, verzichten damit auf alle Rechte im Gewerkschaftsbund. Die Artikel 6, 7 und 8 der Statuten des Gewerkschaftsbundes und die Bestimmungen über das Tätigkeitsgebiet der lokalen Gewerkschaftskartelle, gewerkschaftliche Abteilungen der Arbeiterunionen und der lokalen Arbeitersekretariate fallen für sie ausser Betracht.

Aus Unternehmerverbänden.

Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen.

Im Jahresbericht pro 1918 sind folgende Organisationen als Mitglieder aufgeführt:

Schweizerischer Baumeisterverband.
Verein schweizerischer Zentralheizungsindustrieller.
Verband schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten.
Schweiz. Spenglermeister- und Installateur-Verband.
Arbeitgeberverband schweiz. Maschinen- und Metallindustrieller.
Association cantonale bernoise des fabricants d'horlogerie.
Association patronale horlogère du district du Locle.
Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie.
Verband schweiz. Seidenstoffabrikanten.
Arbeitgeberverband schweiz. Seidenhilfs-Industrieller.
Arbeitgeberverband schweiz. Schuhindustrieller.
Verband der Basler Chem. Industriellen.
Arbeitgeberverband schweiz. Papierindustrieller.
Allgemeiner Arbeitgeberverband.
Arbeitgeberverband Aarau.

Aus diesem Verzeichnis ergibt sich, dass die Organisationsfrage auch hier noch nicht gelöst ist, indem neben Berufsorganisationen kantonale und allgemeine Verbände der Zentrale angeschlossen sind.

Der Bericht befasst sich kurz mit den aktuellen Fragen.

Die Lösung der Frage der Arbeitslosenfürsorge findet den Beifall des Verbandes nicht, allerdings aus den entgegengesetzten Gründen wie bei uns. Gegen einen Satz im Bericht müssen wir entschieden Verwahrung einlegen. Es heisst: « Wochenlang werden sich meldende Leute unterstützt, bevor man beim angeblich letzten Arbeitsorte über die Richtigkeit der Angaben Erkundigungen einzieht; und dies, obwohl erwiesenermassen arbeitsscheue Elemente *in grosser Zahl* sich an die städtischen Zahlstellen heranmachen, um durch unwahre Angaben zu einem bequemen Dasein zu gelangen. » Wenn der Bericht sagen würde, in soundso viel Fällen wurden Arbeitslose wegen betrügerischer Angaben dem Richter überwiesen, wäre nichts dagegen zu sagen. Die « grosse Zahl » der Arbeitslosen, die sich angeblich zu den reichen Unterstützungen drängt, das entspricht einer Tendenz, die in der « Arbeitgeber-Zeitung » zu finden ist.

Das Abkommen mit den Angestelltenverbänden über die Anstellungsbedingungen begutachtet der Zentralverband mit süssaurer Miene, und auch die Verhandlungen über die Verkürzung der Arbeitszeit in der Industrie, für die der Zentralverband ein eigenes Programm aufgestellt hatte, sind nicht so verlaufen wie vorgesehen. Der Berichterstatter sagt: Mit den Richtlinien des Zentralverbandes liess sich daher (weil sich die Unternehmer nicht daran hielten) keine Verständigung erzielen. Ueberall musste die 48stundenwoche in nahe Aussicht gestellt werden. Selbst die Textilindustrie, welcher anfänglich die Weisungen des Zentralverbandes eher zu weit gingen, entschloss sich, ihren Mitgliedern die Einführung der 48-stundenwoche auf den 1. Juni 1919 zu empfehlen.

Der Zentralverband bemühte sich auch, in Verbindung mit andern Unternehmerverbänden, Vorschläge für einen wirksamen Streikbrecherschutz im eidgenössischen Strafgesetzentwurf zu formulieren.

Mit der Registrierung der Lohnbewegungen ist es im Zentralverband noch schlecht bestellt. Es werden nur die Streiks registriert und die offenbar mangelhaft. Wir wollen zum Vergleiche unsere Zahlen gegenüberstellen: